

Lieferungs – und Zahlungsbedingungen

Fugensysteme & Metallbau
Grundmann GmbH
Horstmarerstraße 60
44329 Dortmund

1. Lieferung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk Dortmund.
Eine andere Lieferform bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung, d. h. am Versandtag veröffentlichte Preise.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zwar ab Lieferwerk, ohne Verpackung, Verladung ohne Zoll bzw. ab Lager, bei Montageleistungen jedoch frei Baustelle.

3. Zahlung

Die Zahlungen sind vorzunehmen

- a) bei Materiallieferung binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt Netto;
- b) bei Montagearbeiten binnen 14 Tagen nach Fertigstellung bzw. je nach Baufortschritt durch Zwischenrechnungen, die sofort fällig sind;
- c) bei Lieferungen ab Lager ist der Lieferant berechtigt, Vorkasse zu verlangen;
- d) bei Zahlungsverzug sind nach Mahnung Verzugszinsen in der uns durch unsere Bank berechneten Höhe zu entrichten, und zwar plus Mehrwertsteuer.

4. Lieferung bzw. Ausführung

Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten werden unsere Liefertermine eingehalten. Lieferfristen beginnen erst nach schriftlicher Auftragbestätigung und Klärung aller Einzelheiten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

Bei Verzug muss der Kunde zunächst schriftlich angemessene Nachfrist setzen. Danach darf er nur insoweit zurücktreten, als die Leistung bis dahin nicht erbracht ist. Bei Teilverzug darf er vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilerfüllung für ihn kein Interesse hat. Verzugsschaden wird von uns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erstattet.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden, insbesondere Streik, Aussperrung, nachträgliche Materialverknappung, Betriebsstörungen bei uns oder Zulieferern usw. dürfen wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit hinausschieben. Schadensersatzansprüche von Kunden im Sinne § 24 AGBG sind ausgeschlossen.

5. Eigentümergehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Der Kunde darf die Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur bar oder unter EV weiterveräußern, Von Sicherheitsvereinbarungen gesamter Warenlager ist unsere Ware ausdrücklich auszuschließen. Bei Zwangsvollstreckungen sind wir sofort schriftlich zu benachrichtigen.

6. Abnahme, Versand, Gefahrenübergang

1. Abnahmen von Warenlieferungen erfolgen nur ausnahmsweise nach vorheriger Vereinbarung, die Abnahme von Bauleistungen gem. §12 VOB. Testkosten gehen zu Lasten des Kunden.
2. Mit Warenübernahme durch den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers bzw. wenn der Versand auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird, geht die Gefahr auf den Kunden über. Verschlechterung, zufälliger Untergang oder Verlust der Ware, besonders durch Transportschäden, werden von uns nicht gedeckt.
3. Ruft der Kunde versandfertige Ware nicht sofort ab, können wir Rechnung stellen und Zahlung zu dem Zeitpunkt verlangen, in dem die Rechnung bei Auslieferung fällig geworden wäre. Die Ware wird nach unserem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

7. Gewährleistung

1. Soweit wir vom Vorlieferanten beziehen, erfüllen wir unsere Gewährleistung dadurch, dass wir dem Kunden hiermit alle eigenen Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten abtreten.
2. Wir leisten für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit Gewähr und übernehmen für ein halbes Jahr Nach Lieferung, bei Bau – und Montageleistungen für zwei Jahre nach VOB unter Ausschluß des Rechtes auf Wandlung oder Minderung folgende Verpflichtung : Sind Warenfehler – oder schadhaf, oder zeigen sie nicht die bestimmungsgemäß oder vertraglich zu erwartenden Eigenschaften, oder ist nicht die bedingende Menge geliefert, so werden wir kostenlos Ersatz nachliefern oder nach unserer Wahl nachbessern.
3. Gewährleistungen ist ausgeschlossen, wenn Mängel auf unsachgemäße Benutzung, Aufbewahrung, Pflege, oder auf Gewährleistung beruhen.
4. Offene Mängel, insbesondere Mengenbeanstandungen, müssen unverzüglich nach Auslieferung, verdeckte unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

8. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für beide Teile ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für das gerichtliche Mahn – Verfahren ist Dortmund.

Die oben angegebenen Liefer – und Zahlungsbedingungen sind die Voraussetzungen eines geregelten Geschäftsverkehrs mit unseren Kunden. Das wichtigste jedoch für eine dauerhafte und bleibende Geschäftsverbindungen sind gute Zusammenarbeit und Gegenseitiges Vertrauen.